2.10.2024 - Gesetzgebung Pressemitteilungen

Neue Regelung in der EU-Digitalisierungsverordnung

Seit dem 1.10.2024 gelten neue Regelungen für grenzüberschreitende Videoverhandlungen in Zivilprozessen. Deutsche Gerichte haben nunmehr **innerhalb der Europäischen Union** die Möglichkeit, Parteien und ihre Vertreterinnen und Vertreter per Videokonferenz zur Gerichtsverhandlung zuzuschalten und anzuhören oder Vergleichsverhandlungen mit ihnen zu führen, ohne dass es dafür eines Rechtshilfeersuchens bedarf. Rechtsanwältinnen und -anwälte werden ihre Anträge künftig auch in einer grenzüberschreitenden Videoverhandlung bei Gericht stellen können. Ermöglicht wird dies durch eine neue Regelung in der EU-Digitalisierungsverordnung, die Ende 2023 verabschiedet wurde.

Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen weiterhin genehmigungspflichtig

Deutschland hat als erster EU-Mitgliedstaat die **vorzeitige Anwendung der Vorschrift** zum grenzüberschreitenden Verhandeln ab dem 1.10.2024 erklärt. Veronika *Keller-Engels*, Präsidentin des Bundesamts für Justiz (BfJ), befürwortet die Neuerungen, die auch die Arbeit des BfJ als Zentrale Behörde im internationalen Rechtshilfeverkehr erheblich erleichtern:

> Videokonferenzen gehören inzwischen zum Alltag der Bürgerinnen und Bürger. Von der Justiz wird erwartet, dass sie mit dieser Lebensrealität mithält. Lebensbeziehungen machen nicht an der Grenze halt.

Von Artikel 5 EU-Digitalisierungsverordnung **nicht erfasst** sind insbesondere die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder die Anhörung von Sachverständigen im Wege der Videokonferenz. In diesen Fällen ist weiterhin der Rechtshilfeweg nach der EU-Beweisaufnahmeverordnung zu beschreiten (Artikel 19, 20 EU-Beweisaufnahmeverordnung). Die Genehmigung des anderen EU-Mitgliedstaats ist in diesen Fällen auch weiterhin erforderlich.

Weitere Informationen zur internationalen Zivilrechtshilfe finden Sie unter www.bundesjustizamt.de/irzh.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz Nr. 12/2024 vom 1.10.2024